

Allgemeine Geschäftsordnung Solar-Bürger-Genossenschaft eG

Stand 16.07.2025

1. Beitritt zur Genossenschaft, weitere Geschäftsanteile

Die Beitrittserklärung muss folgende Angaben enthalten:

Familienname, Vornamen und Anschrift, Email-Adresse, bei juristischen Personen und Personengesellschaften Firma und Anschrift, bei anderen Personenvereinigungen Bezeichnung und Anschrift der Vereinigung oder Familiennamen, Vornamen und Anschriften ihrer Mitglieder.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine von dem Beitretenden in Textform abgegebene unbedingte Erklärung des Beitritts, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss.

Die Beitrittserklärung und der Antrag zur Erhöhung des Geschäftsanteils müssen Zahl der übernommenen bzw. weiteren übernommenen Geschäftsanteile sowie die ausdrückliche Verpflichtung des Mitglieds enthalten, die nach Gesetz und Satzung geschuldeten Einzahlungen auf den Geschäftsanteil zu leisten.

Über die Annahme einer Beitrittserklärung sowie über den Antrag zur Erhöhung des Geschäftsanteils eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.

2. Mitgliederliste

Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederliste zu führen.

Die Mitgliederliste kann von jedem Mitglied bei der Genossenschaft eingesehen werden.

3. Einberufung der Generalversammlung, Tagesordnung

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

Es ist jährlich mindestens eine Generalversammlung in der ersten Jahreshälfte durchzuführen, in der über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Verwendung des Gewinns bzw. den Ausgleich des Verlustes beschlossen wird.

Weitere Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn dieses im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint.

Unterlässt der Vorstand die erforderliche Einberufung einer Generalversammlung, so ist sie durch den Aufsichtsrat einzuberufen. Eine Generalversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder dies in einer von ihnen unterschriebenen Erklärung verlangen. In dieser Erklärung müssen der Zweck und die Gründe für die Einberufung angegeben sein.

In gleicher Weise können die Mitglieder verlangen, dass für eine bereits vorgesehene Generalversammlung bestimmte Gegenstände zur Beschlussfassung angekündigt werden (Ergänzung der Tagesordnung). Die Einladungsfrist und die Leitung der Generalversammlung ergeben sich aus der Satzung.

4. Beschlussfassung auf der Generalversammlung, Vertretung

Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit bestimmt. Einfache Mehrheit bedeutet, dass mehr Ja- als Nein-Stimmen gezählt werden. Stimmenthaltungen und abwesende Mitglieder bleiben unberücksichtigt.

Die Anzahl der Stimmen pro Mitglied ergibt sich aus der Satzung.

Die Mitglieder sollen ihr Stimmrecht persönlich ausüben. Die Mitglieder können Stimmvollmacht erteilen. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich (mit Unterschrift des bevollmächtigten Mitgliedes). Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

5. Beschluss über den Jahresabschluss

Die Generalversammlung beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses. Sie beschließt über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages.

Diese Generalversammlung hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden.

Der Jahresabschluss (und ggfs. der Lagebericht) sowie der dazugehörige Bericht des Aufsichtsrates sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zugeleitet werden.

Jedes Mitglied ist berechtigt, auf seine Kosten eine Kopie des Jahresabschlusses (und ggfs. des Lageberichtes) sowie des dazugehörigen Berichtes des Aufsichtsrates zu verlangen.

6. Behandlung des Prüfungsberichts

Nach Eingang des Prüfungsberichtes des Prüfungsverbandes hat der Vorstand den Prüfungsbericht bei der Einberufung der nächsten Gene-

ralversammlung auf der Tagesordnung als Gegenstand der Beschlussfassung anzukündigen.

In der Generalversammlung hat der Aufsichtsrat zu wesentlichen Feststellungen oder Beanstandungen der Prüfung Stellung zu nehmen.

Auf Beschluss der Generalversammlung ist der Bericht ganz oder in bestimmten Teilen zu verlesen. Die Generalversammlung kann Beschlüsse zwecks Beseitigung festgestellter Mängel fassen.

7. Protokoll der Generalversammlung

Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Protokollant bzw. die Protokollantin wird von der Generalversammlung bestimmt.

Dieses Protokoll soll enthalten:

- Ort und Tag der Generalversammlung
- Name des Vorsitzenden der Generalversammlung
- Wortlaut der Beschlüsse der Generalversammlung
- Feststellungen des Vorsitzenden über die Mehrheit bei der Beschlussfassung.

Es ist eine Anwesenheitsliste beizufügen; bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmenzahl zu vermerken.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Generalversammlung und den bei der Generalversammlung anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben. Dem Protokoll sind eine Kopie der Einladung zur Generalversammlung sowie ein Vermerk über deren Versand beizufügen.

Das Protokoll wird vom Vorstand aufbewahrt.

Jedes Mitglied hat das Recht, Einsicht zu nehmen.

8. Virtuelle Mitgliederversammlung

Es können virtuelle Mitgliederversammlungen durchgeführt werden, die Empfehlungen für die Beschlussfassung der Generalversammlung abgeben. Nimmt die Generalversammlung die Empfehlung nicht an, so muss sie sich zu diesem Punkt vertagen und entscheidet in einer erneut einberufenen Versammlung abschließend und verbindlich.

Die virtuelle Mitgliederversammlung beschließt nachfolgenden Regeln:

1. Jedes Mitglied kann die virtuelle Mitgliederversammlung einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt durch Nachricht an alle Mitglieder über die Mailing-Liste mit dem Hinweis: „Einberufung der virtuellen Mitgliederversammlung“.
3. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor der abschließenden Entscheidung.

4. In definierten Fällen kann die Entscheidung nach kürzerer Frist erfolgen. Die Liste der definierten Fälle wird gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen und den Mitgliedern bekannt gegeben.
5. Die Entscheidungsfrist kann auch abgekürzt werden, wenn alle Mitglieder mit der kürzeren Frist einverstanden sind und dies allen übrigen Mitgliedern mitteilen.
6. Die Einberufung muss den Gegenstand nennen, über den entschieden werden soll. Sie soll nach Möglichkeit bereits einen Antrag enthalten, über den abgestimmt werden soll. Sie muss weiterhin eine Begründung des Einberufers enthalten, aus welchen Gründen der angestrebte Beschluss gefasst werden soll.
7. Es ist sicherzustellen, dass die Stellungnahmen von allen Mitgliedern allen übrigen Mitgliedern zugehen (Mailing-Liste).
8. Spätestens zwei Wochen vor dem Entscheidungstermin hat der Einberufer den Antrag für die Abstimmung zu stellen. Auch die übrigen Mitglieder können bis zu diesem Termin Anträge zu dem Beratungsgegenstand stellen. Änderungsanträge zu gestellten Anträgen sind bis zehn Tage vor dem Entscheidungstermin zu stellen.
9. Der Vorstand bestimmt die Regeln für das Verfahren und den Abstimmungsmodus. Er entscheidet insbesondere darüber, in welcher Reihenfolge über die Anträge abgestimmt und ob über Anträge alternativ oder jeweils getrennt abgestimmt wird. Die Abstimmung läuft mindestens eine Woche. Der Vorstand stellt das Abstimmungsergebnis abschließend formell fest und teilt es unverzüglich den Mitgliedern mit.
10. Einsprüche gegen die Richtigkeit des festgestellten Abstimmungsergebnisses können nur innerhalb einer Woche erhoben werden.

9. Vorstand - Wahl und Abberufung

Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat gewählt und bestellt. Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

Der Vorstand wird für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Der Aufsichtsrat schließt Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern ab im Rahmen eventueller Richtlinien der Generalversammlung.

Verträge von neben- oder ehrenamtlichen Vorständen mit der Genossenschaft, die über die satzungsgemäße Förderung der Mitglieder durch die Genossenschaft hinausgehen, insbesondere Liefer- und Dienstleistungsverträge, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch die Generalversammlung. Die Abwicklung dieser Verträge ist vom Aufsichtsrat zu überwachen und darüber der Generalversammlung zu berichten.

Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern kann jederzeit durch die Generalversammlung erfolgen. Die Abwahl erfordert eine Zwei-Drittel- Mehrheit.

10. Vorstand - einstweilige Amtsenthebung und Stellvertretung

Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstandes vorläufig von ihren Geschäften zu entheben und wegen einstweiliger Fortführung der Geschäfte das Erforderliche zu veranlassen. Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen. Diese entscheidet gegebenenfalls über die endgültige Abberufung der Vorstandsmitglieder mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

Für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern von Mitgliedern des Vorstandes bestellen. Während dieses Zeitraumes und bis zur erteilten Entlastung des Vertreters darf das stellvertretende Vorstandsmitglied eine Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates nicht ausüben.

11. Vorstand - Leitung und Vertretung der Genossenschaft

Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich.

Die Vorstandsmitglieder sind jeweils zu zweit zur Vertretung der Genossenschaft befugt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften bevollmächtigen.

12. Sorgfaltspflichten und Haftung der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Ist streitig, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben, so trifft sie die Beweislast.

13. Aufsichtsrat - Wahl und Abberufung, Amtszeit

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Generalversammlung kann beschließen, dass der Aufsichtsrat eine größere

Mitgliederzahl hat. Dieser Beschluss erfolgt vor den Wahlen.

Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen wirken wie Nein-Stimmen. Erhalten mehr Bewerber die erforderliche Mehrheit, als Sitze im Aufsichtsrat zu besetzen sind, so sind die Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt.

Die Wahl zum Mitglied des Aufsichtsrates kann vor dem Ende der Amtszeit durch die Generalversammlung widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

14. Aufsichtsrat - Rechte und Pflichten

Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in allen Bereichen der Geschäftsführung zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft umfassend zu unterrichten. Er kann jederzeit vom Vorstand Berichte über den Gang der Geschäfte verlangen. Der Aufsichtsrat kann selbst oder durch von ihm beauftragte Aufsichtsratsmitglieder die Bücher und Unterlagen der Genossenschaft einsehen, die Kasse prüfen sowie die Gegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens untersuchen.

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, (und gegebenenfalls den Lagebericht) und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrages zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung hat er bei der Generalversammlung vor der Feststellung des Jahresabschlusses zu berichten.

Der Aufsichtsrat hat eine Generalversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

Die Aufsichtsrats Tätigkeit ist ehrenamtlich tätig. Aufwendersatz erfolgt im Rahmen der steuerlichen Vorschriften.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen.

Verträge von Aufsichtsratsmitgliedern mit der Genossenschaft, die über die satzungsgemäße Förderung der Mitglieder durch die Genossenschaft hinausgehen, insbesondere Liefer- und Dienstleistungsverträge, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch die Generalversammlung. Die Abwicklung dieser Verträge ist vom Aufsichtsrat zu überwachen und darüber der Generalversammlung zu berichten.

15. Vertretung der Genossenschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern

Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft beim Abschluss von Verträgen mit den Vorstandsmitgliedern. Das gleiche gilt bei Prozessen gegen

Vorstandsmitglieder, die von der Generalversammlung beschlossen worden sind. Die Generalversammlung kann Richtlinien über die Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern erlassen.

16. Aufsichtsratssitzung, gemeinsame Beschlussfassung und Protokoll

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen. Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann die Teilnahme ausgeschlossen werden. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen.

Anträge, die gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung eine Zustimmung von Aufsichtsrat und Vorstand erfordern und die nicht in beiden Gremien die Mehrheit der Stimmen erhalten, gelten als abgelehnt.

Über den Verlauf der Aufsichtsratssitzungen ist vom dafür in dem Gremium gewählten Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll soll enthalten:

- Ort und Tag der Sitzung
- Liste der Anwesenden
- Wortlaut der Beschlüsse
- Stimmenmehrheit
- sonstige Feststellungen, um deren Aufnahme ins Protokoll gebeten wurde.

Das Protokoll ist vom Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und dem Protokollanten zu unterschreiben. Das Protokoll wird vom Vorstand aufbewahrt.

17. Sorgfaltspflicht und Haftung der Aufsichtsratsmitglieder

Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Ist streitig, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Genossenschaft angewandt haben, so trifft sie die Beweislast.

18. Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat

Über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates hat die Generalversammlung zu beschließen.

19. Beiräte

Zur Organisation eigenständiger Belange im Rahmen der Solar-Bürger-Genossenschaft können Mitglieder, dauerhaft oder zu Einzelfragen Gremien bilden, die, die zusammenfassend als Beiräte bezeichnet werden. Sie sind Teil der dezentralen Selbstorganisation der Genossenschaft und grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vergütungen oder Auslagenersatz sind im Rahmen eines vom Vorstand genehmigten Budgets möglich.

Ihre Aufgabe ist es, einzelne Energieprojekte oder -themen, lokales Engagement auf Stadtteil- oder Ortsebene, Schülerenergiegenossenschaften oder anderweitige, genauer zu definierende Aufgaben unter dem Dach der Genossenschaft zu organisieren und zu verwalten. Dies muss grundsätzlich in enger Absprache und mit Zustimmung des Vorstandes unter Berücksichtigung der Gesamtinteressen der Genossenschaft erfolgen.

Wie sich der jeweilige Beirat bzw. das Regionalbüro nennt und organisiert wird im Rahmen der jeweiligen Geschäftsordnung bestimmt. Diese muss durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Aufsichtsrat genehmigt werden. Im Einzelfall erfolgt eine Abklärung einzelner Bestimmungen mit dem genossenschaftlichen Prüfungsverband.

In Rahmen der Geschäftsordnung werden Konstituierung, Zusammensetzung, Rechte und Pflichten festgelegt. Jeder Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, der die Sitzungen einberuft, leitet und regelmäßig an den Vorstand insbesondere durch Vorlage der Sitzungsprotokolle berichtet. Eigenständiges Handeln außerhalb der genehmigten Geschäftsordnung bzw. ohne Information und Absprache mit dem Vorstand ist nicht zulässig.

20. Buchführung und Jahresabschluss

Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher der Genossenschaft ordnungsgemäß geführt werden. Der Jahresabschluss (und gegebenenfalls der Lagebericht) sind unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat und danach mit den Bemerkungen des Aufsichtsrats der Generalversammlung vorzulegen.

21. Verteilung von Gewinn und Verlust

Der bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebende Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres wird auf die Mitglieder verteilt. Die Verteilung geschieht im Verhältnis des Standes der Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres. Die Generalversammlung kann auch beschließen, Gewinne der Rücklage zuzuführen und Verluste aus Rücklagen zu decken sowie Gewinne und Verluste auf neue Rechnung vorzutragen. Die Genossenschaftsanteile nehmen für das erste volle Jahr der Mitgliedschaft an der Gewinnverteilung teil. Bis der Geschäftsanteil erreicht ist, wird der Gewinn zum Geschäftsguthaben dazugeschrieben. Eine Auszahlung erfolgt erst bei

vollständig aufgefüllten Geschäftsguthaben. Die Bildung der gesetzlichen Rücklage ist in der Satzung geregelt. Die Geschäftsguthaben werden nicht verzinst.

22. Schwerwiegende Verluste

Ergibt sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz oder ist bei pflichtgemäßem Ermessen anzunehmen, dass ein Verlust besteht, der durch die Hälfte des Gesamtbetrages der Geschäftsguthaben und die Rücklagen nicht gedeckt ist, so hat der Vorstand unverzüglich die Generalversammlung einzuberufen und ihr dies anzuzeigen.

23. Übertragung des Geschäftsguthabens

Ein Mitglied kann zu jeder Zeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch Vertrag in Textform einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung mit ihr austreten, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied wird, oder sofern derselbe schon Mitglied ist, die Anteile des Verkäufers übernimmt. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Vorstand in Textform hierüber informiert wurde und der Übertragung zugestimmt hat. Der Vorstand kann die Übertragung nur aus wichtigem Grund ablehnen.

Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.

24. Kündigung der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied hat das Recht, durch Kündigung in Textform seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären. Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Die Kündigungsfrist (Die Kündigungsfrist beträgt fünf Jahre. Sie verkürzt sich um die Dauer der Mitgliedschaft bis zu einer Mindestkündigungsfrist von zwei Jahren.) ergibt sich aus der Satzung.

Die Kündigung ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Erklärung bei der Genossenschaft maßgeblich.

25. Auseinandersetzung mit ausgeschiedenen Mitgliedern

Ausgeschiedene Mitglieder erhalten ihr Geschäftsguthaben binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden ausgezahlt.

Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund der von der Generalversammlung festgestellten Bilanz.

Die Auseinandersetzung des ausgeschiedenen Mitgliedes mit der Genossenschaft bestimmt sich nach der Vermögenslage der Genossenschaft und dem Bestand des Geschäftsguthabens des

Mitglieds zur Zeit seines Ausscheidens. Die Berücksichtigung der Verlustvorträge ergibt sich aus der Satzung.

Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.

26. Änderung der Satzung und der Allgemeinen Geschäftsordnung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Erforderlich ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

Die Änderung wird erst wirksam, wenn sie in das Genossenschaftsregister eingetragen ist. Bis dahin gelten die bisherigen Satzungsbestimmungen.

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

Diese Allgemeine Geschäftsordnung wurde beschlossen von der Generalversammlung am 16.07.2025.